

Was Ehe bedeutet – und was nicht

Eigentlich kann Liebe keine Sünde sein, aber beim Gang zum Standesamt machen sich selbst Verliebte immer häufiger Gedanken darüber, welche Folgen und Konsequenzen die Eheschließung haben kann und könnte. Und so beginnen Mandatsverhältnisse zum Thema Ehevertrag ganz oft damit, dass Ehegatten vor dem Rechtsanwalt sitzen und einen Ehevertrag vor allem darum schließen wollen, weil sie Angst haben, für die Schulden des anderen Ehegatten einstehen zu müssen und damit ihr eigenes Vermögen zu verlieren. Man trägt sich mit dem Gedanken, durch den Abschluss eines Ehevertrags in den Güterstand der Gütertrennung zu wechseln. Oft hat ein Ehegatte vor, in die Selbständigkeit zu gehen, oder dies ist bereits erfolgt. Und dann besteht die Sorge, dass die Erfolglosigkeit der Selbständigkeit auch das gemeinschaftliche Vermögen oder vor allem das Vermögen des anderen Ehegatten in Mitleidenschaft ziehen könnte.

Aber zumeist haben die angehenden Ehegatten keine Ahnung von den rechtlichen Wirkungen der Ehe. Gerade die gegenseitige Schuldenhaftung ist nämlich ein Trugschluss, der aber in der Bevölkerung sehr weit verbreitet ist.

Grundfragen

Bestimmungen bei intakter Ehe

Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Mit der Eheschließung leben die Ehegatten zuerst einmal im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, geregelt in den Paragraphen 1363–1390 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Getrenntes Vermögen

Dabei behält jeder Ehegatte sein Vermögen, insbesondere kommt es mit der Hochzeit *nicht* zum Zusammenschluss der Vermögensmassen wie bei einer Gütergemeinschaft. Bringt also der Ehemann in die Ehe eine Immobilie mit ein, war er vor der Eheschließung und bleibt er nach der Eheschließung der Alleineigentümer dieser Immobilie. Die Ehefrau wird durch das „Ja-Wort“ vor dem Standesbeamten nicht automatisch zur Miteigentümerin.

Keine Haftung

Außerdem haftet jeder Ehegatte auch nach der Eheschließung weiterhin für sein finanzielles Fehlverhalten nur mit seinem Vermögen. Hat also die Ehefrau beispielsweise Schulden aus einem Kaufvertrag für ein Auto, kann das Autohaus (also der Gläubiger der Forderung) nur ihr Vermögen zur Schuldentilgung heranziehen. Hat sie kein Vermögen, kann das Autohaus nicht auf das Vermögen des Ehemannes zurückgreifen.

Bildlich kann man davon sprechen, dass sich zwischen dem Vermögen des Ehemannes und dem der Ehefrau eine Schranke befindet, die für Gläubiger geschlossen bleibt. Die Gläubiger, und damit hier das Autohaus, müssen also an der Schranke stoppen – sie können nicht hindurch.

Aber wie konnte der Irrglaube über die gemeinschaftliche Schuldenhaftung überhaupt entstehen? Ein Beispiel macht das deutlich:

Wenn die Ehegatten gemeinsamen Immobilienbesitz haben, kann der Gläubiger der Ehefrau in ihren Anteil an der gemeinsamen Immobilie vollstrecken. Aber da bei Immobilien nicht der hälftige Miteigentumsanteil verkauft oder versteigert werden kann, wird die Immobilie im Ganzen versteigert und der Erlös dann zwischen dem Gläubiger der Ehefrau und dem Ehemann verteilt. An sich haftet das Vermögen des Ehemannes nicht für die Schulden der Ehefrau, aber der Ehemann muss mit den nachteiligen Folgen leben: Seine Immobilie ist weg – und er hat nur noch den hälftigen Wert in Geld. Außerdem kommen bei vielen Versteigerungen Immobilien nicht zum Verkehrswert, sondern darunter unter den Hammer, was auch zum Nachteil des Ehemannes geht.

Immobilien

Die Ehegatten sind im Rahmen der Zugewinngemeinschaft bei der Verfügung über ihr Vermögen stellenweise eingeschränkt. Ein Ehegatte darf über sein Vermögen im Ganzen nach § 1365 BGB nicht verfügen, ohne vorher die Zustimmung des anderen Ehegatten eingeholt zu haben. Erfolgt diese Zustimmung nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Eingeschränkte Verfügung

Besteht also das Vermögen eines Ehegatten beispielsweise hauptsächlich aus einem Mietshaus, kann er dies ohne Zustimmung des anderen Ehegatten nicht verkaufen. Bei Immobilien ist es sogar so, dass der andere Ehegatte mit zum Notar gehen und zum Zeichen seines Einverständnisses den notariellen Kaufvertrag mit unterzeichnen muss.

Dieses Zustimmungserfordernis besteht immer dann, wenn nach dem Verkauf nur noch weniger als 15 % des ursprünglichen Gesamtvermögens übrig bleiben. Bei grö-

ßeren Vermögen kann dieser Prozentsatz auch einmal auf 10 % sinken. Wenn also das Mietshaus des Ehemannes einen Verkehrswert in Höhe von € 1.500.000 hat und sich sein Restvermögen auf ein Barvermögen in Höhe von € 100.000 beläuft, so stellt dieses Barvermögen weniger als 15 % seines gesamten Vermögens dar. Die Ehefrau muss der Veräußerung des Mietshauses also zustimmen.

Familienunterhalt nach § 1360 BGB

Auch während der bestehenden Ehe gibt es Unterhaltspflichten, den sogenannten Familienunterhalt.

Verpflichtung zum Unterhalt

Nach § 1360 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Solange also die Ehe besteht, sind beide Ehegatten angehalten, alles zu tun, damit es der Familie zumindest finanziell gut geht. Auch die Haushaltsführung, also Hausarbeit und Kinderbetreuung bzw. -erziehung, ist Arbeit zum Unterhalt der Familie. Damit erfüllt der Ehegatte, der diese Leistungen erbringt, seine Unterhaltspflichten in der Regel ausreichend.

Sorgsame Verwendung

Nach § 1360 BGB ist jeder Ehegatte darüber hinaus verpflichtet, sein Vermögen zugunsten der Familie zu verwenden, es also ordentlich zu verwalten und Einkünfte aus diesem Vermögen der Familie zur Verfügung zu stellen. Sollte also einer der Ehegatten ein Mietshaus besitzen, so muss er grundsätzlich die Mieteinnahmen in die Familienkasse einzahlen, damit die Familie davon leben kann.

Wichtig ist auch zu wissen, dass das Gesetz in § 1360b BGB ausdrücklich festhält, dass für den Fall, dass ein Ehegatte einen höheren Beitrag zum Unterhalt leistet, als ihm eigentlich obliegt, im Zweifel immer anzunehmen ist, dass

er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten einmal Ersatz zu verlangen.

Dies wird vor allem nach einer Trennung wichtig. Die Vorschrift besagt ja, dass jeder unabhängig von seinem tatsächlichen finanziellen Beitrag gleichermaßen zum Familienunterhalt beizutragen hat. Wenn ein Ehegatte einmal tatsächlich mehr beisteuert, greift die gesetzliche Vermutung, dass er diese Leistung nicht zurückverlangen wird.

**Zuviel-
leistung**

Diese Vermutung gilt dann aber auch nach der Trennung und Scheidung weiter, so dass eine Rückforderung einer Zuvielleistung während der Ehe ohne eine hierzu geschlossene Vereinbarung unter den Ehegatten im Nachhinein nicht möglich ist.

Steuerliche Haftung

Bei steuerlichen Fragen gehen viele Ehegatten zuerst einmal davon aus, dass sie gegenseitig für die Steuerschulden des jeweils anderen Ehegatten haften. Aber auch diese Annahme ist nicht unbedingt richtig.

Wenn beide Ehegatten in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und an mindestens einem Tag im Jahr nicht dauernd getrennt leben, ist für sie bei der Einkommensteueranlagung die Zusammenveranlagung möglich. Vorteil der Zusammenveranlagung ist die Besteuerung nach der Splittingtabelle.

**Zusammen-
veranlagung**

Trotz der Zusammenveranlagung bleibt aber jeder Ehegatte ein eigenständiges Steuersubjekt. Die Zusammenveranlagung und der damit einhergehende Splittingtarif bewirken nur, dass die Einkünfte der beiden Ehegatten bei der Berechnung der Einkommensteuer zusammengerechnet werden. So wird unterstellt, dass beide gleich verdienen.

Aufgrund der Progressionsbesteuerung führt dies dann zu einer Steuerminderung, also einem steuerlichen Vorteil.

Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit, Steuerschulden auf jeden Ehegatten getrennt aufzuteilen. Dazu muss nach Ergehen des Einkommensteuerbescheides ein sogenannter Aufteilungsbescheid beim Finanzamt nach § 268 AO beantragt werden. Damit teilt das Finanzamt die Steuerschuld im Verhältnis der Einkünfte auf beide Ehegatten auf. Es kann dann die Steuerschuld nur noch bei dem Ehegatten eintreiben, bei dem sie entstanden ist.

BEISPIEL

Martin und Fiona sind verheiratet und werden zur Einkommensteuer 2008 zusammen veranlagt. Das Finanzamt errechnet eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von € 1.000, die sich aus der selbständigen Tätigkeit Martins ergeben hat. Martin ist mittellos, Fiona hat ein gut gefülltes Bankkonto.

Martin und Fiona sind für die Steuernachforderung sogenannte Gesamtschuldner, das heißt, das Finanzamt kann die gesamte Summe bei einem von beiden vollstrecken, das Finanzamt kann sich also seinen Schuldner aussuchen. Es kann daher auch auf das Konto von Fiona zurückgreifen.

Wenn Martin und Fiona aber nach Ergehen des Bescheides und vor Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist einen Aufteilungsbescheid nach § 268 AO beantragen, kann das Finanzamt die Steuerschuld von Martin nur noch bei ihm vollstrecken, Fionas Konto ist hingegen sicher.

Trennung

Eine Trennung tut emotional und finanziell weh, und dies stark und lange. Doch zumindest einige Trennungsfolgen sind relativ schnell und einfach zu klären, wie etwa das weitere Schicksal von Ehwohnung und Hausrat. Darü-

ber hinaus stellen sich dann aber auch in der Regel die deutlich schwieriger zu beantwortenden Fragen nach Trennungs- sowie Kindesunterhalt.

Trennung im rechtlichen Sinne bedeutet die Trennung von Tisch und Bett. Dabei ist es möglich, eine Trennung auch in der gemeinsamen Wohnung zu vollziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass vor allem die Trennung von „Tisch“ durchgeführt wird. Darunter wird verstanden, dass die Ehegatten nicht mehr zusammen wirtschaften, aber auch so banale Dinge, wie dass sie nicht mehr füreinander Wäsche waschen oder kochen.

Trennung von Tisch und Bett

Die Erfahrung zeigt aber, dass eine Trennung innerhalb einer Wohnung nur für eine kurze Übergangszeit eine Lösung sein kann. Die nervliche Belastung aller Betroffenen ist dabei sehr groß, und nicht selten sind es vor allem die Kinder, die unter dieser Situation besonders leiden.

Mit der Trennung stellt sich das erste Mal die Frage, wer mit welchem Geld aus der Familie für seine weitere Zukunft rechnen kann. Wer kann Unterstützung vom anderen Ehegatten im Rahmen des Unterhalts verlangen, wie viel muss der eine Ehegatte an den anderen bezahlen? Und welche finanziellen Mittel verbleiben ihm für sein zukünftiges Leben?

Das Prekäre an dieser Situation: Bisher hat die Familie in einem Haushalt von einem bestimmten monatlichen Einkommen gelebt. Mit der Trennung und dem damit einhergehenden Umzug eines Ehegatten in eine andere Wohnung muss dasselbe Einkommen nun für zwei Haushalte ausreichen, vor allem also für die Miete für eine weitere Wohnung. Nicht wenige Ehegatten stoßen dadurch an ihre finanziellen Grenzen.

Finanzielle Unsicherheit

Gerade diese finanzielle Unsicherheit führt immer wieder zu heftigen Streitigkeiten zwischen den getrennten Ehe-

gatten. Hier ist es die vordringliche Aufgabe eines Rechtsanwalts, ihnen durch eine rasche Lösung der finanziellen Situation die Angst zu nehmen, um damit auch das Fundament für alle weiteren notwendigen Regelungen in Zusammenhang mit der Scheidung zu legen.

Trennungsunterhalt

Hälfte des Einkommens

Nach § 1361 BGB kann der bedürftige Ehegatte vom anderen einen den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Nach dem Willen des Gesetzes soll jeder Ehegatte während der Trennungszeit die Hälfte des während der Ehe zur Verfügung stehenden Einkommens erhalten.

Dies hört sich in der Theorie gut und einfach an, ist in der Praxis oftmals allerdings ein schweres Stück Arbeit. Es müssen getrennte Konten eingerichtet werden, Ausgaben müssen auf die Ehegatten verteilt werden, und zwar möglichst gerecht. Beide Ehegatten müssen vor allem lernen, mit deutlich weniger Geld in der Tasche zurecht zu kommen.

Einkünfte

Nettoeinkommen

Die Basis für jede Unterhaltsberechnung, und damit nicht nur für den Trennungsunterhalt, sondern auch für den Kindesunterhalt und grundsätzlich auch für den nachehelichen Unterhalt, bildet das sogenannte bereinigte Nettoeinkommen der Ehegatten.

Dabei sind nicht nur Einkünfte aus Angestelltenverhältnissen zu berücksichtigen. Auch andere Einkünfte, wie zum Beispiel der sogenannte Wohnwert, sind anzusetzen. Ganz grundsätzlich kann man sich immer vorstellen, dass alle

Einnahmen berücksichtigt werden, die monatlich in die Familienkasse fließen oder tröpfeln.

Da aus diesen Einkünften der zukünftige Unterhalt berechnet wird, gilt es hier, sehr genau zu arbeiten und zu ermitteln.

Für einen Nichtselbständigen wird bei der Errechnung seines monatlichen Nettoeinkommens das durchschnittliche Nettogehalt der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt. Damit werden auch Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, aber auch unterschiedliche Provisionszahlungen gerecht verteilt und somit an den Unterhaltsberechtigten weitergegeben. Berücksichtigt werden also neben dem eigentlichen Fixgehalt sämtliche Zulagen, Gratifikationen, Aufwandsentschädigungen, Spesen und Tantiemen.

Sonder- zahlungen

Bei stark schwankenden variablen Gehaltsbestandteilen kann auch die Verpflichtung bestehen, das durchschnittliche Nettoeinkommen nicht aus den letzten zwölf Gehaltsabrechnungen, sondern aus einem längeren Zeitraum zu ermitteln.

Die Einkünfte eines selbständigen Ehegatten ermitteln sich auf Basis des von ihm aus seiner Tätigkeit erzielten Gewinns. Dabei werden zumeist die Gewinne der letzten drei Jahre herangezogen und hieraus ein monatlicher Durchschnitt gebildet. Wichtig zu wissen ist, dass die Rechtsprechung bisher grundsätzlich nicht auf die getätigten Entnahmen, sondern eben nur auf die Gewinne abstellt. Die monatlichen Entnahmen, und damit das Geld, von dem die Familie bisher gelebt hat, können auch höher als der Gewinn sein. Nichtsdestotrotz wird auf den Gewinn zurückgegriffen.

Selbständige

Der selbständige Ehegatte muss seine Einkünfte, und damit seinen Gewinn, grundsätzlich durch Vorlage der Ein-

nahmen-Überschuss-Rechnung oder der Bilanz der letzten drei Jahre nachweisen. Bei diesen Nachweisen ist immer zu bedenken, dass sich ein Selbständiger mit steuerrechtlich und handelsrechtlich zulässigen Gestaltungen „ärmer“ rechnen kann. In diesen Fällen empfiehlt es sich, einen auch steuerrechtlich versierten Rechtsanwalt einzuschalten oder die Unterlagen zumindest mit einem Steuerberater durchzugehen.

Elterngeld

Zu den Einkünften zählen auch Elterngeld über dem Sockelbetrag in Höhe von € 300 sowie alle Rentenzahlungen.

Einkünfte aus Immobilien

Einkünfte aus vermieteten Immobilien sind ebenfalls unterhaltsrechtliche Einkünfte. Dabei werden für die Ermittlung der Einkünfte die Nettomieten abzüglich der gewöhnlichen Instandhaltungskosten herangezogen. Außerdem ist jener Teil des Wohngeldes abziehbar, der nicht auf den Mieter umgelegt werden kann. Dazu gehören zum Beispiel Kosten der Hausverwaltung oder auch Bankkosten. Die AfA (Abschreibung für Abnutzung), die steuerlich geltend gemacht werden kann, wird bei der Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens grundsätzlich nicht berücksichtigt, da diese Abschreibung nicht den tatsächlichen Wertverlust der Immobilie widerspiegelt.

Der Nachweis dieser Einkünfte erfolgt durch die Vorlage der Anlage V+V sowie der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre.

Auch Zinsen und Dividenden zählen zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen.